

Grenzgänger/innen mit Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

Die Abkommen mit der EU und das EFTA-Abkommen sehen die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor (Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004). Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

Bestätigung für das Jahr

Name/Vorname Arbeitnehmer/in _____

Adresse/Wohnort _____

Versicherten-Nr. _____

Nationalität _____

zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bestätigt, dass er/sie nebst der Erwerbstätigkeit bei der Firma _____ keiner weiteren Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Staat nachgeht.
- Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin geht in einem EU- oder EFTA-Staat nebst der Tätigkeit bei der Firma _____ weiteren Erwerbstätigkeiten nach.
Diese Tätigkeit wird in
- unselbständigerwerbender Stellung erzielt.
 selbständigerwerbender Stellung erzielt.

Die Tätigkeit wird in folgendem(n) Staat(en) erzielt:

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in